



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 8. März 2005

Nr. 2

I n h a l t

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Erhebung von Studiengebühren für die Weiterbildungsstudiengänge mit Master-Abschluss in „Management of Product Development“, „Production and Operations Management“, „Financial Engineering“, „Information Engineering“ und „Integrated Circuit and System Technology“	4
---	----------

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Erhebung von Studiengebühren
für die Weiterbildungsstudiengänge mit Master-Abschluss
in "Management of Product Development", "Production and Operations Management", "Financial
Engineering", "Information Engineering" und "Integrated Circuit and System Technology"**

vom 25. Januar 2005

Aufgrund von § 9 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29.11.2004 die folgende Satzung der Universität Karlsruhe über die Erhebung von Studiengebühren in den Weiterbildungsstudiengängen mit Master-Abschluss "Management of Product Development", "Production and Operations Management", "Financial Engineering", "Information Engineering" und "Integrated Circuit and System Technology" beschlossen.

Der Rektor hat am 17. Februar 2005 die Zustimmung erklärt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Karlsruhe erhebt für das Studium in den Weiterbildungsstudiengängen mit Master-Abschluss in "Management of Product Development", "Production and Operations Management", "Financial Engineering", "Information Engineering" und "Integrated Circuit and System Technology" Studiengebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Studiengebühr beträgt insgesamt 30.000 € pro Studiengang. Die Kosten für Exkursionen sind hierin nicht enthalten.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Studienbeginn ist jeweils im September eines Jahres. Die Studiengebühr wird zu je einem Drittel der in § 2 bezeichneten Gesamtgebühr zum 1. September, 1. März und 1. August eines Jahres zur Zahlung fällig.

§ 4 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z. B. längerfristige Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Studiengebühr.

§ 5 Erlass, Ermäßigung

(1) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Personen, welche den Gebührenerlass nach Absatz 1 beantragen, müssen die Erlassgründe spätestens bis zum Studienbeginn (§ 3 Satz 1) durch die Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Die Gebühren werden erstmals für das Studienjahr 2005/2006 erhoben.

Karlsruhe, den 25. Februar 2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*